

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Friedhöfe der Samtgemeinde Land Hadeln (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBL. S. 381), der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) sowie gemäß § 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln in seiner Sitzung am 09. Dezember 2020 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Grundsatz**

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Benutzungs- und Unterhaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Für die Vornahme von Amtshandlungen werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Für besondere Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (3) Auslagen, die im Zusammenhang mit Amtshandlungen oder der Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der kommunalen Friedhöfe und ihrer Benutzungseinrichtungen notwendig werden, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind (z.B. Portokosten für den Versand einer Urne), hat der Gebührenschuldner zu ersetzen; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nach dieser Satzung nicht zu entrichten ist.

### **§ 2**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

- (1) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührentarifen lt. Anlage zur Friedhofsgebührensatzung (Anlage 1 dieser Satzung). Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3)
  1. Für die laufende Benutzung, Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühren

erhoben. Die Höhe der Friedhofsunterhaltungsgebühr richtet sich nach dem Gebührentarif lt. Anlage 1.

2. Wird nach dem 30. September eines Jahres zum ersten Mal ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben, so ist für dieses Jahr eine Friedhofsunterhaltungsgebühr nicht zu zahlen.
  3. Der Gebührenschuldner bleibt zur Zahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühren auch dann verpflichtet, wenn ihm das Verfügungsrecht über die Grabstätte entzogen wurde.
  4. Der Gebührenschuldner kann die Friedhofsunterhaltungsgebühren bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. des Verfügungsrechtes ablösen. Dabei ist die zum Zeitpunkt der Zahlung geltende Friedhofsunterhaltungsgebühr maßgeblich.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht enthalten sind, setzt die Samtgemeinde Land Hadeln die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (5) Auslagen, die im Zusammenhang mit Amtshandlungen oder der Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der verwalteten Friedhöfe und ihrer Benutzungseinrichtungen notwendig werden, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, hat der Gebührenschuldner zu ersetzen; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nach dieser Satzung nicht zu entrichten ist.
- (6) Wenn einzelne Leistungen entfallen, wird keine Gebührenermäßigung bzw. -erstattung gewährt.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) ist,
1. wer eine gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung beantragt hat oder in Auftrag gibt,
  2. wer das Nutzungsrecht für eine Grabstelle erworben oder verlängert hat,
  3. wer eine Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch nimmt,
  4. wer öffentlich-rechtlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
  5. wer nach gesetzlichen Bestimmungen für die Gebührenschuld haftet.
- (2) Erben des Antragstellers haften nicht für die Friedhofsunterhaltungsgebühren (§ 2 Abs. 3). Die Haftungsbeschränkung gilt nicht zugunsten eines Erben des Antragstellers, der zugleich auch Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigter ist.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4**

### **Entstehen der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  1. mit der Benutzung der Friedhöfe einschließlich ihrer Einrichtungen,
  2. mit der Inanspruchnahme von gebührenpflichtigen Leistungen
  3. bei einem Wahlgrab mit der Überlassung der Grabstelle (Begründung des Nutzungsrechtes) für die gesamte Nutzungsdauer bzw. bei Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung,
  4. bei allen anderen Grabformen, die in der Anlage aufgeführt sind, mit der Beisetzung.

## **§ 5**

### **Fälligkeit**

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid erhoben.  
Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## **§ 6**

### **Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren**

Soweit die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine Unbilligkeit darstellt, können die Gebühren auf Antrag gestundet oder erlassen werden.

## **§ 7**

### **Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, so erhebt die Samtgemeinde Land Hadeln eine Gebühr nach dem tatsächlichen bisherigen Aufwand gemäß 1 Abs. 2.

## **§ 8**

### **Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Jeder, der nach den Bestimmungen dieser Satzung als Gebührenschuldner in Betracht kommt, ist auf Verlangen der Samtgemeinde Land Hadeln verpflichtet, ihr die zur Feststellung der Gebührenpflicht und zur Bemessung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu geben.
- (2) Rechtsnachfolge, die zu einem Wechsel des Gebührenschuldners führt, ist der Samtgemeinde

Land Hadeln unverzüglich anzuzeigen. Dazu sind der Gebührenschuldner und sein Rechtsnachfolger verpflichtet.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Am Dobrock vom 10. Dezember 2012 sowie die Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Land Hadeln vom 19. Dezember 2012 außer Kraft.

Otterndorf, 09. Dezember 2020

Samtgemeinde Land Hadeln  
Der Samtgemeindebürgermeister

Harald Zahrte

**Gebührentarife**

Friedhofsgebühren der kommunalen Friedhöfe Belum, Neuhaus (Oste), Oberndorf und Osterbruch  
in der Samtgemeinde Land Hadeln ab 01.01.2021

| Gebühren-tarif | Art der Leistung (Gebührentatbestand)   | Gebühr   |
|----------------|---|--|
| <b>1.</b>      | <b>Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten</b>  |  |
| 1.1            | Nutzungsrecht Wahlgrab (Ruhefrist 30 Jahre) -Sarggrab-  | 379,07 €   |
| 1.2            | Nutzungsrecht Rasen-Reihengrab (Ruhefrist 30 Jahre) - Sarggrab-<br>zzgl. Auffüllen von Versackung und Nachsaat (Pauschale)  | 508,65 €<br>80,00 €  |
| 1.3            | Nutzungsrecht Urnenwahlgrab (Ruhefrist 20 Jahre)  | 252,71 €   |
| 1.4            | Nutzungsrecht pflegeleichtes Urnenreihengrab (Ruhefrist 20 Jahre)   | 126,36 €   |
| 1.5            | Nutzungsrecht Rasen-Urnenreihengrab (Ruhefrist 20 Jahre, incl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)  | 862,93 €   |
| 1.6            | Nutzungsrecht Urnen in einer Urnengrab-Gemeinschaftsanlage (Ruhefrist 20 Jahre,<br>inclusive Friedhofsunterhaltungsgebühren)  | 906,05 €   |
| <b>2.</b>      | <b>Verlängerung von Nutzungsrechten</b>   |  |
| 2.1            | Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern pro Jahr -Sarggrab-   | 12,64 €  |
| 2.2            | Verlängerung des Nutzungsrechtes je Rasen-Reihengrabstelle pro Jahr -Sarggrab-  | 16,96 €  |
| 2.3            | Verlängerung des Nutzungsrechtes je Urnenwahlgrabstelle pro Jahr  | 12,64 €  |
| 2.4            | Verlängerung des Nutzungsrechtes je pflegeleichter Urnenreihengrabstelle pro Jahr   | 6,32 €   |
| 2.5            | Verlängerung des Nutzungsrechtes je Rasen-Urnenreihengrabstelle pro Jahr  | 16,96 €  |
| 2.6            | Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle in einer Urnengrab-Gemeinschaftsanlage pro Jahr  | 19,11 €  |
| 2.7            | zzgl. Friedhofsunterhaltungsgebühren nach 4.1 bei 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5 und 2.6 pro Jahr  | 26,19 €  |
| <b>3.</b>      | <b>Verleihung des Nutzungsrechtes an einer anonymen Urnengrabstätte</b>   |  |
| 3.1            | Nutzungsrecht anonymes Urnengrab (Ruhefrist 20 Jahre, inclusive Friedhofsunterhaltungsgebühr)   | 636,86 €   |
| <b>4.</b>      | <b>Friedhofsunterhaltungsgebühren</b>   |  |
| 4.1            | Für jedes Einzelgrab - belegt/unbelegt - beträgt die jährliche Gebühr:  | 26,19 €  |
| 4.1.1          | Ablösegebühr für 20 Jahre   | 523,82 €   |
| 4.1.2          | Ablösegebühr für 30 Jahre   | 785,73 €   |
| <b>5.</b>      | <b>Einebnung einer Grabstätte</b>   |  |
| 5.1            | Einebnung einer Grabstelle, Entfernung eines Grabmales oder<br>einer Einfassung sowie Entfernung von Bäumen und Sträuchern<br>durch die SG nach Aufwand, je Stunde und Arbeitskraft | nach jeweils<br>aktuellem Stunden-/<br>Verrechnungssatz<br>Bauhof SG Land Hadeln |
| 5.1.1          | zzgl. Verwaltungsgebühr   | 51,21 €  |
| 5.2            | zusätzlich für die Entsorgung des Grabmals oder der Einfassung je m <sup>3</sup>  | 25,00 €  |
| 5.3            | Pflegegebühr bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes/Einebnung einer Wahlgrabstätte<br>(vor Ablauf der Ruhezeit) je Einzelgrab und Jahr  | 4,32 €   |
| 5.3.1          | ggf. zzgl. Ablösegebühr Friedhofsunterhaltungsgebühr für restl. Ruhezeit pro Jahr pro Grabstelle  | 26,19 €  |
| <b>6.</b>      | <b>Gebühren für das Graben und Schließen einer Gruft (Beerdigungsgebühren)</b>  |  |
| 6.1            | Sargbeisetzung (Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr)   | 251,45 €   |
| 6.2            | Sargbeisetzung (Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)  | 101,75 €   |
| 6.3            | Beisetzung einer Totgeburt oder einer Urne  | 70,93 €  |
| 6.4            | Verwaltungsgebühr   | 62,08 €  |
| 6.5            | Bei Bestattungen an Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen erhöht sich die Gebühr nach 6.1, 6.1 und 6.3<br>um 50 v.H.  |  |
| <b>7.</b>      | <b>Umbettungs- und Ausgrabungsgebühren</b>  |  |
| 7.1            | Umbettung sowie Ausgrabung eines Sarges oder einer Urne<br>nach Aufwand, je Stunde und Arbeitskraft   | nach jeweils<br>aktuellem Stunden-/<br>Verrechnungssatz<br>Bauhof SG Land Hadeln |
| 7.1.1          | Kosten für Hilfskräfte und Hilfsmittel werden nach den tatsächlichen<br>Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.   |  |
| <b>8.</b>      | <b>Gebühren für die Benutzung von Trauerhallen und Leichenkammern</b>   |  |
| 8.1            | Trauerfeier einschl. Benutzung der Leichenkammer (je Fall)  | 250,00 €   |
| 8.1.1          | Heizkostenpauschale während der Heizperiode 01.10. bis 30.04.   | 62 €   |
| 8.2            | Benutzung der Leichenkammer, wenn keine Trauerfeier<br>in der Friedhofskapelle stattfindet (je Fall)  | 126,19 €   |
| <b>9.</b>      | <b>Sonstige Gebühren bzw. Hinweise</b>  |  |
| 9.1            | Genehmigung für die Errichtung eines stehenden Grabmales 20 Jahre   | 45,60 €  |
| 9.2            | Genehmigung für die Errichtung eines stehenden Grabmales 30 Jahre   | 55,51 €  |
| 9.3            | Genehmigung für die Errichtung eines liegenden Grabmales<br>oder einer Grabeinfassung   | 25,77 €  |
| 9.4            | Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes  | 34,53 €  |
| 9.5            | Trägermantelgeld (Bereitstellung der Mäntel und Kopfbedeckungen für die Sargträger durch die<br>Samtgemeinde Land Hadeln) je Bestattungsfall  | 15,00 €  |
| <b>10.</b>     | <b>Auslagen</b>   |  |
| 10.1           | Entstandene Auslagen werden nach den tatsächlichen<br>Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.   |  |